Satzung

"MedChess e.V."

Verein zur Förderung von Schach und Kultur in der Medizin § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.10.2019 gegründete Verein führt den Namen: MedChess e.V. und hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur, insbesondere des Schachsports in Deutschland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettbewerben, sowie kulturellen Veranstaltungen im Bereich der Medizin. eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für eine bessere Bekanntheit und zur Förderung des Frauenschachsports, sowie Pflege der traditionellen Verbundenheit von Medizin und Schach, auch auf internationaler Ebene.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Eine aktive Beteiligung an der Umsetzung der Vereinsziele ist gewünscht.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen Jahresbeitrag von mindestens 100 € entrichten. Sie erhalten für je 100 € einen kostenfreien, nur auf Ärzte übertragbaren Startplatz bei der jährlich stattfindenden Deutschen Ärztemeisterschaft im Schnellschach. Sie erhalten die Vereinsnachrichten kostenlos. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Sofern Einstimmigkeit nicht besteht, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beitrage erhoben. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Vertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie dem Schriftführer und dem Pressewart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter sollten nicht in einer Person vereinigt werden. Unzulässig ist eine Doppelfunktion als 1. oder 2. Vorsitzender und als Schatzmeister.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins und der Umsetzung der Vereinsziele die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im Rahmen der Deutschen Ärztemeisterschaft im Schnellschach statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Unterfränkischen Schachverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.10.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollte sich aufgrund von Anmerkungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes die Notwendigkeit für Satzungsänderungen ergeben, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen. Der Vorstand teilt in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern die Änderungen mit.

"MedChess e.V."

Verein zur Förderung von Schach und Kultur in der Medizin Dr.-Remeis-Str. 10, 96049 Bamberg